



## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022**

### **Baustelle Gaustraße**

In Beschlussvorlage 0951/2020 werden die „intensiven Beratungen mit dem Eigentümer des Objektes ‚Gaustraße 69‘“ beschrieben, die zum Abschluss einer „Modernisierungsvereinbarung, mit dem Ziel der Schließung der Baulücke“ (so beschrieben in Vorlage 1213/2020) zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Aufhebung der Sanierungssatzung geführt haben. Zwischenzeitlich wurde das eingeschossige Objekt abgerissen, und seit Juli 2021 steht auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ein Baukran. Die Baustelleneinrichtung führt seit Monaten zu Umwegen für den Fußverkehr in der Gaustraße, und es stehen einige Parkplätze nicht mehr zur Verfügung. Seit dem Abriss ist jedoch kein weiterer Baufortschritt zu erkennen.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Welche Fristen und Kosten gelten für den Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche? Ist die Stadt verpflichtet, diese Flächen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn keine Arbeiten stattfinden, oder nur für die Zeiten, in denen nachweislich Baufortschritt erzielt wird?
- 2) Welche Regelungen bezüglich Fertigstellungsfristen sind in der Modernisierungsvereinbarung enthalten?
- 3) Mit welchen Mitteln kann die Stadt auf die zeitnahe Erfüllung der Modernisierungsvereinbarung und die Wiederfreigabe der öffentlichen Verkehrsfläche (sowohl für den ruhenden motorisierten Verkehr als auch für den Fußverkehr) pochen? Welche dieser Mittel hat die Stadt bereits eingesetzt, und falls noch keine, warum nicht? Wann ist mit dem Einsatz dieser Mittel zu rechnen?
- 4) Wie bewertet die Stadt den weiteren Fortbestand der „stadtbildschädigenden Baulücke“ und diesen „erheblichen städtebaulichen Misstand“ (so die zutreffende Wortwahl der Vorlage 0951/2020)? Bis wann rechnet die Verwaltung damit, dass dieser behoben wird?
- 5) „Innerhalb von 4 Jahren nach Aufhebung der Satzung müssen die Sanierungsausgleichsbescheide zugestellt werden.“ (So Vorlage 1213/2020) Welches Datum entspricht diese Frist? Welche Probleme für die Erstellung der Bescheide ergeben sich durch eine verspätete oder ungewisse Fertigstellung der Baumaßnahmen an diesem Grundstück?
- 6) Hat die Stadt die Stromversorgung der vorübergehenden Ampelanlage, die noch nicht im Betrieb genommen wurde, auf Sicherheit in Bezug auf die Kabel, die auf dem Bürgersteig liegen, überprüft, und mit welchen Ergebnissen?

Viviane Coppess

Bündnis 90/DIE GRÜNEN